

Muster Schutz- und Hygienekonzept

für die Durchführung von Proben und Aufführungen¹ kirchlicher Vokal- und Instrumentalgruppen

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist eine hochkontagiöse Viruserkrankung und vorwiegend per Tröpfcheninfektion übertragbar, insbesondere, wenn Personen sprechen, niesen, husten, usw. Eine indirekte Übertragung, z. B. über Hände oder kontaminierte Oberflächen, ist ebenfalls zu bedenken. Das bedeutet auch, dass Kontaktpersonen unwissentlich zur schnellen Ausbreitung beitragen könnten.

Da in der vorherrschenden Situation der **Corona-Virus-SARS-CoV-2-Pandemie** für Vokal- und Instrumentalgruppen ein Hygienekonzept erforderlich ist, wurde in Zusammenarbeit des Diözesanmusikdirektors, des Fachdienstes für Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese in Absprache mit dem Krisenstab des Ordinariats das vorliegende Muster-Konzept erarbeitet. Es beruht auf dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst, des Konzepts von Pueri Cantores Deutschland sowie den Empfehlungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zu Religionsgemeinschaften und des Robert Koch-Instituts (RKI).

Dieses Konzept stellt ein Umsetzungskonzept für die in der Gefährdungsbeurteilung (GBU) vor Ort zu beschreibenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dar und muss an die genutzten Räumlichkeiten vor Ort individuell angepasst werden. Dabei sind die aktuellen behördlichen Vorgaben, die musikmedizinischen Risikobewertungen, sowie die aktuellen Vorgaben des RKI und die Vorgaben der Erzdiözese weiter zu berücksichtigen und ggf. in das Konzept mit einzuarbeiten. Die im Konzept enthaltenen Hygienemaßnahmen werden für die Durchführung von Chor- und Instrumentalensemble-Proben sowie für Gottesdienste und Konzerte empfohlen. Davon abweichende Regelungen müssen mit der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) abgestimmt werden. Zum Schutz der Besucher/innen, Ehrenamtlichen und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Virus verpflichten sich alle Beteiligten, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen, Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln konsequent umzusetzen und einzuhalten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt einen größeren Mindestabstand als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 6. BayIfSMV vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 07.07.2020): allgemein beim Musizieren 2 statt 1,5 m, beim Einsatz von Blasinstrumenten und/oder Singen 3 statt 2 m. Während die 6. BayIfSMV sich allgemein an alle Bürger/innen wendet, erlässt die VBG spezielle Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. für den/die Chorleiter/in) aber auch für die Ehrenamtlichen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt zu beteiligen. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese, Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern möglichst nur im Freien durchzuführen. Die Entscheidung Proben und Auftritte durchzuführen ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten.

¹ auch im Gottesdienst

Inhalt

Schutz- und Hygienekonzept	1
1. Was ist vor der Wiederaufnahme von Proben und Aufführungen zu klären:	3
2. Voraussetzungen	4
3. Regeln und Maßnahmen	4
Teilnehmerliste:.....	4
Handhygiene:.....	5
Hustenetikette:.....	5
Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:.....	5
Abstandsregeln:	5
Raumgröße/Lüftung:	6
Taktung von Proben:.....	6
Umgang mit Instrumenten, Noten und anderen Utensilien:	6
Verpflegung:	7
Reinigung:.....	7
4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen	7
5. Muster Einwilligungserklärung.....	8
6. Muster Anwesenheitsliste	9
7. Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG	10
8. Datenschutzhinweis.....	11
9. Quellen:.....	12

Einrichtung: Auswahl

Patronat: Name

Adresse: Straße, Postleitzahl, Stadt

1. Was ist vor der Wiederaufnahme von Proben und Aufführungen zu klären:

Chor-/Musikgruppen: Name der Gruppe

Probenraum: z.B. Raumnummer/-name

Raumhöhe: eintragen m

Verfügbare Fläche: eintragen m²

Dadurch mögliche Gruppengröße: Anzahl Personen (mind. 6 m²/Person)

Veranstaltungsdauer: eintragen Min.

Möglichkeit zum Händewaschen vorhanden Handdesinfektionsmittel bereitstellen

Lüftungsmöglichkeit vorhanden nicht vorhanden

Zuständige Person für Anwesenheitsliste:
Vor-/Nachname Telefon, E-Mail-Adresse

Verantwortlich für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts:
Vor-/Nachname Telefon, E-Mail-Adresse

2. Voraussetzungen

- Die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist einzuhalten und die Empfehlungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind zu beachten.
- Das Hygienekonzept muss der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
- Verantwortlich ist die Chor-/Instrumentalgruppenleitung als „Veranstalter“ für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Rechtsträgers (Kirchenstiftung, Metropolitenkirchenstiftung, Orden, etc.).
- Unter „Veranstaltung“ sind im Folgenden Proben und Auftritte von Chor- und Instrumentalgruppen im Konzert sowie die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten gemeint.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Veranstaltung achtet (Kontaktaufnahme an den Betriebsarzt über arbeitsschutzausschuss@eomuc.de).
- Alle Teilnehmer/innen müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chor- und Bläserproben hingewiesen werden, da durch das Aerosol ein extrem hohes Ansteckungsrisiko besteht, insbesondere bei Personen, die einer Risikogruppe angehören, da bei diesem Personenkreis ein schwerer Krankheitsverlauf zu erwarten ist.
- Hygienehinweise sind allen Teilnehmern/innen im Vorfeld, spätestens aber zu Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Für die Umsetzung ist der/die Chor- bzw. Ensembleleiter/in verantwortlich.
- Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine Bestätigung einzufordern, dass sie das vorliegende Hygienekonzept zur Kenntnis genommen haben. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig.
- Zuschauer/innen bzw. Zuhörer/innen sind bei Proben prinzipiell nicht zugelassen.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chor- und Bläserproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung (Einwilligungserklärung).
- Chor- und Ensembleleiter/innen, die einer Risikogruppe angehören, sollte es freistehen, ob und in welchem Umfang bzw. auf welche Art und Weise Proben gehalten werden.
- Es nimmt nur teil,
 - wer frei von jeglichen unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - wer nicht mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
 - wer keinen Kontakt zu einem COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatte,
 - wer sich aktuell nicht in Quarantäne befindet.
- Die Teilnehmer/innen sind bei jeder Veranstaltung zu protokollieren (Anwesenheitsliste).
- Die Gesamtdauer einer Probe darf nicht mehr als 60 Minuten betragen inkl. 10 Minuten Lüftungszeit nach jeweils 20 Minuten Singen/Musizieren.
- Chor-/Ensembleleiter/in und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

3. Regeln und Maßnahmen

Teilnehmerliste:

- In jeder Veranstaltung werden die Namen und Kontaktdaten (Adresse/Telefon/E-Mail) sowie die Anwesenheitszeit und (wenn möglich auch) die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. Infektionsketten nachzuverfolgen. Für diese Aufgabe ist im Voraus eine verantwortliche Person verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist drei Wochen lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien

vernichtet. Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Handhygiene:

- Unmittelbar vor der Veranstaltung müssen alle Beteiligten die Hände gründlich reinigen, d.h. mind. 20 - 30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen. Alternativ ist eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) durchzuführen (auf Verfallsdatum achten!). Handreichungen zu „richtigem Händedesinfizieren“ sind im diözesanen Intranet arbeo² abrufbar.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe (wenn möglich) nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, man dreht sich möglichst weg und hustet oder niest in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach in einem geschlossenen Behältnis entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten müssen die Hände erneut gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab dem 6. Geburtstag) selbst mitzubringen und bei Proben in (längeren) Lüftungs-Pausen, sowie vor und nach der Probe zu tragen.
- Ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Einmalmasken sollten für die Teilnehmer/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben. Auf einen sachgerechten Gebrauch der Mund-Nasen-Bedeckung wird vor der Veranstaltung hingewiesen.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein geschlossener Abfallbehälter gestellt, besser nehmen die Teilnehmer die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit und entsorgen diese privat.
- Zuhörer/innen bzw. Besucher/innen können während der gesamten Aufführung in Innenräumen (auch im Kirchenraum) die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, sofern sie sich an ihrem Platz befinden. Für Gottesdienste kommt die jeweils aktuell dafür geltende (Sonder-)Regelung zur Anwendung.
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten, tragen die Mund-Nasen-Bedeckung in diesem Fall nur für Auf- und Abtritt.

Abstandsregeln:

- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit zwischen allen Beteiligten konsequent einzuhalten.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Während der Probe bzw. Aufführung ist ein Mindestabstand von 2 m (bei Chören und beim Einsatz von Blasinstrumenten möglichst 3 m) zu allen Personen in alle Richtungen konsequent einzuhalten. Entsprechend der Empfehlung des Betriebsarztes (s. S. 1) sollte der Abstand sogar auf bis zu 6 m erhöht werden (vgl. auch S. 7 der VBG -Handlungshilfe Religionsgemeinschaft SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards).
- Stühle sind entsprechend den Abstandsregeln aufzustellen bzw. Stehflächen entsprechend zu markieren und ggf. vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften zu beachten.
- Die Mindestabstände sind auch bei Proben im Freien konsequent einzuhalten.
- Die Musiker/innen bzw. /Sänger/innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Im Chor ist zudem ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer/innen in dieselbe Richtung singen.

- Der Abstand zwischen Teilnehmern/innen und dem/r Chor-/Ensembleleiter/in muss mindestens 3 m (wenn möglich 4 m) betragen.
- Der Mindestabstand zu den Zuhörern/innen soll 5 m betragen.
- Blasinstrumente (z. B. Querflöten, Holzbläser, etc.) mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luft-Verwirbelung auszugehen ist.
- Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Die Teilnehmer/innen werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden.

Raumgröße/Lüftung:

- Die Raumhöhe ist zu berücksichtigen; die VBG sieht Räumlichkeiten mit einer geringeren Deckenhöhe als 3,5 m für das Musizieren bzw. Singen mehrerer Personen als ungeeignet an. Wenn diese dennoch genutzt werden, empfiehlt sie, die Abstände deutlich zu erhöhen. (VBG-Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, S. 7)
- Bei der Nutzung der Proben- und Übungsräume muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenzahl (orientiert an der Einhaltung des Mindestabstands im Verhältnis zur Raumfläche) nicht überschritten wird.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum.
- Nach jeweils 20 Minuten Probe hat für 10 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen.
- Es ist angeraten, während der gesamten Konzert-/Probenzeit zu lüften.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller/der Wartungsfirma deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt und angepasst werden.

Taktung von Proben:

- Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist dazwischen eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sollten zwei verschiedene Probenräume zur Verfügung stehen, kann durch abwechselnde Nutzung eine ausreichende Durchlüftung zur Minimierung der Aerosole gewährleistet werden.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Minimum beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

Umgang mit Instrumenten, Noten und anderen Utensilien:

- Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) und Instrumente sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe gründlich fachgerecht gereinigt werden, damit am Instrument keine Schäden entstehen. Wird das Instrument von mehreren Personen benutzt, ist die Tastatur auch bei dem Wechsel zu reinigen und die Verwendung von Einmalhandschuhen in Erwägung zu ziehen.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss

eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Verpflegung:

- Getränke müssen von den Teilnehmern/innen selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Die Kirchenstiftung sorgt für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdesinfektion, besser Wischdesinfektion, Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Die Verantwortlichen sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Zeigen Teilnehmer/innen während der Probe bzw. Aufführung unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, sind sie umgehend von der Probe auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten von dem/r Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

5. Muster Einwilligungserklärung

Einwilligung zur Teilnahme an Chorproben und -auftritten (Gottesdienste) in Zeiten der COVID-19-Pandemie (Erwachsene).

Hiermit bestätige ich, Vor- und Zuname eintragen
Vor- und Zuname

dass ich an den Proben und Auftritten des Chores

Name des Chores, Ort eintragen
Name des Chores, Ort

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko teilnehme.

Ich habe die vom Chorleiter getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen aus dem aktuellen Hygienekonzept der Erzdiözese München und Freising werde ich befolgen.

TT.MM.JJJJ
Datum

Unterschrift

Einwilligung zur Teilnahme an Chorproben und -auftritten (Gottesdienste) in Zeiten der COVID-19-Pandemie (Kinder und Jugendliche).

Hiermit bestätige ich, Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten eintragen
Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten

dass ich mit der Teilnahme meines Kindes Name des Kindes eintragen an den Proben und Auftritten des Chores

Name des Chores, Ort eintragen
Name des Chores, Ort

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chorleiter getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Ich werde mein Kind über die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen aus dem aktuellen Hygienekonzept der Erzdiözese München und Freising belehren und es anhalten, diese zu befolgen.

TT.MM.JJJJ
Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

6. Muster Anwesenheitsliste

Datum: TT.MM.JJJJ

Vor-/Nachname	Adresse	Telefon	E-Mail	Sitzplatz Nummer

7. Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

1. Verantwortliche/r:
Name, Kontaktdaten d. Kirchenstiftung u. des Vertretungsberechtigten Kirchenverwaltungsvorstandes
2. Datenschutzbeauftragte/r:
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Kirchenstiftung/des Dekanats

Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der Teilnehmenden [der Proben, Chöre, Musikgruppen, Veranstaltung] zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem/der Verantwortlichen haben.

3. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem/der Verantwortlichen ausschließlich zur Teilnahme [der Proben, Chöre, Musikgruppen, Veranstaltung] verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 6 Abs. 1 lit. b, c, d, e KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer, E-Mail-Adresse) datenschutzgerecht spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Teilnahme vernichtet, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Nachvollziehbarkeit vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erforderlich, geben der/ die Verantwortlichen personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an das Gesundheitsamt auf Anforderung weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

5. Rechte der Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Die Betroffenen haben gegenüber dem/der Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG)

8. Datenschutzhinweis

Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie werden Ihre Kontaktdaten in einer Liste vermerkt.

Wir bitten Sie, Ihre/n Ansprechpartner/in telefonisch unverzüglich zu informieren, falls bei Ihnen oder innerhalb Ihres Hausstandes innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt Krankheitssymptome auftreten oder eine Corona-Infektion festgestellt wird.

Im Falle einer Corona-Infektion der Personen bzw. einer der Personen, mit der Sie während Ihres Aufenthalts in Kontakt waren, wird Ihr/e Ansprechpartner/in auf Sie zukommen, da ggf. Ihre Kontaktdaten an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden müssten.

Die personenbezogenen Daten werden nach drei Wochen vollständig gelöscht. Für den Fall, dass Daten elektronisch erhoben werden, werden die E-Mail-Postfächer (Eingang, gesendete und gelöschte Objekte) von den Daten bereinigt. Zu diesem Zweck gespeicherte Listen von Teilnehmern/innen an Besprechungen oder Sitzungen werden gelöscht.

Die Datenschutzhinweise nach § 15 KDG konnte ich zur Kenntnis nehmen.

Ort / TT.MM.JJJJ,
Ort, Datum

Unterschrift

9. Quellen:

Diesem Hygienekonzept liegen schwerpunktmäßig folgende Informationen zugrunde:

- **Bayerische Staatsregierung:**

Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 15. Juni 2020 (Az.K.2-M4635/27/37)
https://wk.bayern.de/download/20522_Schutz-_und_Hygienekonzept_Kulturelle_Veranstaltungen_und_Proben.pdf

Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik vom 22. Juni 2020 (Az. K-K1620.0/36/5)

https://wk.bayern.de/download/20528_Hygienekonzept-f%C3%BCr-Chorgesang-im-Bereich-der-Laienmusik.pdf

oder

<https://www.chorverband-cbs.de/cbs/aktuell/2020/Hygienekonzept-fu%CC%88r-Chorgesang-im-Bereich-der-Laienmusik.pdf>

6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 07.07.2020

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6

- **Berufsgenossenschaft (VBG)**

Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für Religionsgemeinschaften, Gremienarbeit vor Ort VBG – Hamburg Stand: 10.06.2020

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften_Gremienarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=6

- **Robert Koch-Institut:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

- **Sonstige Informationen**

Risikoeinschätzung einer Corona-Virus-Infektion im Bereich Musik Universitätsklinikum Freiburg – Freiburger Institut für Musikermedizin – Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik – Hochschule für Musik Freiburg zweites Update vom 19.05.2020

[https://www.mh-](https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf)

[freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf](https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf)

Deutscher Chorverband Pueri Cantores e.V.: Hygienekonzept für kirchliche Chöre Stand 02.06.2020, zuletzt aufgerufen 01.07.2020

<https://pueri-cantores.de/hygienekonzept-fuer-kirchliche-choere/>